

# Allgemeine Bedingungen Freizügigkeits-Versicherungen (AB FZV)

Ausgabe 01.2018

## Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Grundlagen des Vertrages	Artikel 10	Übertragung an eine neue Vorsorgeeinrichtung
Artikel 2	Finanzierung	Artikel 11	Verpfändung, Abtretung
Artikel 3	Überschussbeteiligung	Artikel 12	Grobe Fahrlässigkeit; Selbsttötung
Artikel 4	Kosten	Artikel 13	Militärdienst und Krieg
Artikel 5	Anwendbarer Tarif	Artikel 14	Auskunfts- und Meldepflicht des Versicherungsnehmers / der anspruchsberechtigten Personen
Artikel 6	Verzinsung	Artikel 15	Begründung des Anspruches
Artikel 7	Beginn und Ende der Versicherung; Versicherungsdeckung	Artikel 16	Auszahlung der Versicherungsleistungen
Artikel 8	Versicherungsleistungen und Begünstigung	Artikel 17	Ehegatten / eingetragene gleichgeschlechtliche Paare
Artikel 9	Rückkauf	Artikel 18	Erfüllungsort und Gerichtsstand

### Artikel 1 Grundlagen des Vertrages

- Die Freizügigkeitsversicherung ist eine zulässige Form der Erhaltung des Vorsorgeschutzes aus Mitteln der beruflichen Vorsorge im Sinne des Gesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17.12.1993.
- Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Versicherungsnehmer und der Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft AG (nachfolgend Allianz Suisse Leben) finden die nachfolgenden Bestimmungen ergänzend Anwendung, soweit Rechte und Pflichten nicht in der Police oder in den vorliegenden AB FZV geregelt sind:
  - die Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 03.10.1994 und das Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17.12.1993;
  - das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 02.04.1908 (VVG);
  - das Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 17.12.1993 samt Verordnung, soweit für anwendbar erklärt.
- Stellt die Gesellschaft während der Dauer der Versicherung neue AB FZV auf, so gelten für die bestehenden Versicherungen weiterhin die bei ihrem Abschluss gültigen AB bzw. FZV. Die Weiterführung der Versicherung gemäss den neuen AB FZV ist vorbehältlich anders lautender zwingender neuer gesetzlicher Bestimmungen ausgeschlossen.
- Abmachungen zwischen dem Versicherungsnehmer und der Allianz Suisse Leben sind nur gültig, wenn sie von der Direktion schriftlich bestätigt worden sind.

### Artikel 2 Finanzierung

Die Freizügigkeitsversicherung ist prämienfrei. Sie wird ausschliesslich mit Austrittsleistungen aus beruflicher Vorsorge finanziert. Diese Vorsorgegelder werden als Einmaleinlage verwendet und ergeben die in der Police aufgeführte Versicherungssumme.

### Artikel 3 Überschussbeteiligung

- Der Versicherungsnehmer ist nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen an den Überschüssen der Allianz Suisse Leben im Geschäft der beruflichen Vorsorge beteiligt.
- Die Überschüsse werden von der Allianz Suisse Leben jeweils mindestens einmal jährlich, in der Regel per Ende des Kalenderjahres, nach den gesetzlichen Vorschriften für das gesamte Geschäft der beruflichen Vorsorge ermittelt. Im Umfang der gesetzlichen Mindestquote (sog. legal quote) werden die so ermittelten Überschüsse für die gesetzlich vorgeschriebenen Zwecke verwendet.
- Die Überschussbeteiligung für die Versicherungsnehmer wird ausschliesslich dem Überschussfonds entnommen. Die Allianz Suisse Leben stellt sicher, dass eine Zuführung zum Überschussfonds, spätestens innert fünf Jahren ausgeschüttet wird. Die im Überschussfonds angesammelten Überschüsse dürfen jedoch pro Jahr höchstens im Umfang von zwei Dritteln des Überschussfonds an die Versicherungsnehmer ausgeschüttet werden. Reicht die gesetzliche Mindestquote des jährlich ermittelten Überschusses für die gesetzlich vorgeschriebenen Zwecke nicht aus, darf für das betreffende Jahr keine Überschussbeteiligung an die Versicherungsnehmer ausgeschüttet werden.
- Die Verteilung der Überschüsse auf die Versicherungsnehmer erfolgt insbesondere nach Massgabe des anteiligen Deckungskapitals.
- Die Überschusszuteilung an den einzelnen Versicherungsnehmer wird unter Vorbehalt von Artikel 3 Abs. 3. Satz 3 erstmals nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres ausgerichtet und erfolgt pauschal pro Vertrag, in der Regel mit Wirkung per Stichtag des Folgejahres. Die Überschussanteile werden als Einmalanlage zur Erhöhung der in der Police aufgeführten Versicherungssumme verwendet.

### Artikel 4 Kostenpauschale

Bei vollständiger oder teilweiser Auflösung der Freizügigkeitsversicherung vor dem in der Police aufgeführten Rücktrittsdatum wird eine Pauschale gemäss Tarif erhoben, welche bei Auflösung innerhalb der ersten zwei Jahre nach Erstellung der Police CHF 120.00, und danach CHF 80.00 beträgt. Die Pauschale wird in Form eines Abzuges vom Deckungskapital erhoben. Bei Auflösung infolge Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge wird keine derartige Pauschale erhoben.

---

**Artikel 5 Anwendbarer Tarif**

---

Der anwendbare Tarif ist der bei Versicherungsbeginn gültige.

---

**Artikel 6 Verzinsung**

---

Die Höhe des verwendeten technischen Zinssatzes für die Vorsorgegelder ist aus der Police ersichtlich.

---

**Artikel 7 Beginn und Ende der Versicherung; Versicherungsdeckung**

---

1. Der Versicherungsschutz beginnt an dem in der Police aufgeführten Tag.
2. Die Allianz Suisse Leben kann eine Gesundheitsprüfung vornehmen und im gesetzlich zulässigen Rahmen die Versicherungsdeckung festlegen oder ablehnen.
3. Der Versicherungsschutz endet an dem in der Police aufgeführten Rücktrittsdatum, welches dem Alter 69 für Frauen bzw. 70 für Männer entspricht. Die Versicherung endet ausserdem mit dem vollständigen Rückkauf der Versicherung (vgl. Art. 9). Bei einem teilweisen Rückkauf wird die Versicherungsdeckung entsprechend reduziert.

---

**Artikel 8 Versicherungsleistungen und Begünstigung**

---

1. Die in der Police aufgeführte Versicherungssumme samt allfälligen Erhöhungen aufgrund der Überschussbeteiligung (vgl. Art. 3) wird als Erlebensfall- oder als Todesfallkapital ausbezahlt.
2. Erreicht der Versicherungsnehmer das Rücktrittsdatum, so wird die Versicherungssumme fällig und als Erlebensfallkapital an den Versicherungsnehmer ausbezahlt.
3. Stirbt der Versicherungsnehmer vor Erreichen des Rücktrittsdatums, so wird die Versicherungssumme als Todesfall-Leistung an die begünstigte(n) Person(en) ausbezahlt. Begünstigt auf diesen Betrag sind unabhängig vom Erbrecht - gemäss nachstehender Rangordnung (a - f) - folgende Personen:
  - a) der überlebende Ehegatte oder der eingetragene Partner bzw. die eingetragene Partnerin; bei deren Fehlen
  - b) der überlebende Lebenspartner, welcher mit der versicherten Person in den letzten fünf Jahren bis zum Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen muss; bei dessen Fehlen
  - c) die Kinder und ganz oder überwiegend unterhaltenen Stiefkinder der versicherten Person; bei deren Fehlen
  - d) die Eltern; bei deren Fehlen
  - e) die Geschwister; bei deren Fehlen
  - f) die übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens.
4. Umfasst ein Rang mehrere Begünstigte, so fällt das auszahlbare Todesfallkapital ihnen zu gleichen Teilen zu.
5. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, die Ansprüche der Begünstigten innerhalb eines Ranges näher zu bezeichnen sowie den Kreis der Personen gemäss Abs. 3 lit. a) mit solchen nach Abs. 3 lit. b) zu erweitern. Die Änderung hat schriftlich zu erfolgen und findet Anwendung, wenn im Zeitpunkt des Vorsorgefalles die Mitteilung bei der Allianz Suisse Leben eingegangen ist.

---

**Artikel 9 Rückkauf**

---

1. Dem Versicherungsnehmer steht das Recht, den Rückkauf zu verlangen, in folgenden Fällen zu:
  - a) wenn er die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein endgültig verlässt (vgl. Abs. 2); oder
  - b) wenn er eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nach BVG nicht mehr untersteht; oder
  - c) wenn das aktuelle Kapital weniger als sein ehemaliger Jahresbeitrag bei der letzten Vorsorgeeinrichtung beträgt; oder
  - d) wenn er während der letzten zehn Jahre bis zum Rücktrittsdatum die Kapitalauszahlung verlangt; oder
  - e) wenn er eine volle Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) bezieht; oder
  - f) wenn er von der Möglichkeit, die Freizügigkeitseinrichtung zu wechseln, Gebrauch macht (vgl. Abs. 3); oder
  - g) wenn er im Rahmen der Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge das Begehren auf einen Vorbezug spätestens drei Jahre vor dem ordentlichen Rentenalter nach BVG stellt. Die Höhe des Vorbezuges richtet sich nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Wird für einen Vorbezug ein Gesuch gestellt, so wird dieses bearbeitet, sobald der vom Versicherten geschuldete Unkostenbeitrag von CHF 400.00 bei der Allianz Suisse Leben eingegangen ist.
2. Verlässt der Versicherungsnehmer die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein endgültig, umfasst der Rückkauf das gesamte bis zum Weggang vorhandene Deckungskapital abzüglich der Pauschale nach Artikel 4 AB FZV, wenn er nicht in die Rentenversicherung eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder von Island oder Norwegen für die Risiken Alter, Tod und Invalidität obligatorisch versichert ist. Ist er weiterhin in der Rentenversicherung eines oben erwähnten Staates obligatorisch für die Risiken Alter, Tod und Invalidität versichert, umfasst der Rückkaufswert nur den Teil des Altersguthabens, welcher das BVG-Altersguthaben entsprechend übersteigt. Das Altersguthaben gemäss BVG verbleibt in der Freizügigkeits-Versicherung.
3. Der Versicherungsnehmer hat jederzeit die Möglichkeit, die Freizügigkeitseinrichtung zu wechseln.
4. Wird die Allianz Suisse Leben im Rahmen eines Scheidungsverfahrens angewiesen, Vorsorgeguthaben aus der Freizügigkeitspolice des Versicherungsnehmers an die Vorsorgeeinrichtung des Ehegatten zu überweisen, so hat der Versicherungsnehmer die Möglichkeit, Mittel im Umfang des überwiesenen Betrages wieder in die Police einzubringen.
5. Der Rückkaufswert ist gleich dem Deckungskapital; vorbehalten bleibt nach entsprechender Mitteilung die Ausrichtung eines allfälligen Teiles davon in den Fällen des Vorbezuges im Rahmen der Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge sowie bei einer Ehescheidung (vgl. Art. 9 Abs. 1 lit. f) und Abs. 3).
6. Als Stichtag für die Berechnung der Rückkaufswerte oder prämierefreien Leistungen gilt das Ende des Monats, in welchem das Rückkaufsbegehren bei der zuständigen Geschäftsstelle der Direktion der Allianz Suisse Leben eintrifft.
7. Das Deckungskapital wird nach den der Prämienberechnung zugrunde liegenden Rechnungsgrundlagen, welche von der schweizerischen Aufsichtsbehörde genehmigt worden sind, berechnet.

---

**Artikel 10 Übertragung an eine neue Vorsorgeeinrichtung**

---

Der Versicherungsnehmer ist gemäss Art. 4 Abs. 2bis lit. a) des Freizügigkeitsgesetzes verpflichtet, der Allianz Suisse Leben den Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung zu melden. Die Allianz Suisse Leben löst die Freizügigkeitsversicherung vollständig auf und überweist das Vorsorgekapital für die Erhaltung des Vorsorgeschatzes der neuen Vorsorgeeinrichtung gemäss der Meldung des Versicherten.

---

**Artikel 11 Verpfändung, Abtretung**

---

1. Verpfändung und Abtretung von nicht fälligen Leistungsansprüchen sind unter Vorbehalt von Abs. 2 und Art. 9 Abs. 3. nichtig.
2. Im Rahmen der Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge können die Vorsorgeansprüche vor Fälligkeit gemäss den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen verpfändet werden. Wird für eine Verpfändung ein Gesuch gestellt, so wird dieses bearbeitet, sobald der vom Versicherungsnehmer geschuldete Unkostenbeitrag von CHF 200.00 bei der Allianz Suisse Leben eingegangen ist.

---

**Artikel 12 Grobe Fahrlässigkeit; Selbsttötung**

---

1. Die Allianz Suisse Leben verzichtet auf das ihr nach Gesetz zustehende Recht, die Versicherungsleistung zu kürzen, wenn das Versicherungsereignis durch den Versicherten oder den Anspruchsberechtigten grobfahrlässig herbeigeführt worden ist.
2. Beim Tod infolge Selbsttötung in zurechnungsfähigem Zustand innerhalb einer Karenzfrist von drei Jahren wird nur das Deckungskapital ausgerichtet. Beim Tod infolge Selbsttötung in unzurechnungsfähigem Zustand werden die vollen für den Todesfall versicherten Leistungen ausbezahlt.

---

**Artikel 13 Militärdienst und Krieg**

---

1. Aktiver Dienst zur Wahrung der schweizerischen Neutralität sowie zur Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, beides ohne kriegerische Handlungen, gilt als Militärdienst in Friedenszeiten und ist als solcher im Rahmen der AB ohne weiteres in die Versicherung eingeschlossen.
2. Führt die Schweiz einen Krieg oder wird sie in kriegsähnliche Handlungen hineingezogen, wird vom Kriegsbeginn an ein einmaliger Kriegs-Umlagebeitrag geschuldet, der ein Jahr nach Kriegsschluss fällig wird. Ob der Versicherte am Kriege teilnimmt oder nicht und ob er sich in der Schweiz oder im Ausland aufhält, ist unerheblich.
3. Der Kriegs-Umlagebeitrag dient zur Deckung der durch den Krieg mittelbar und unmittelbar verursachten Schäden, soweit sie Versicherungen betreffen, für welche diese Bestimmungen gelten. Die Feststellung dieser Kriegsschäden und der verfügbaren Deckungsmittel sowie die Festsetzung des Kriegs-Umlagebeitrages und dessen Tilgungsmöglichkeiten - gegebenenfalls durch Kürzung der Versicherungsleistungen - erfolgen durch die Allianz Suisse Leben im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde.
4. Werden vor der Festsetzung des Kriegs-Umlagebeitrages Leistungen aus der Versicherung fällig, ist die Allianz Suisse Leben befugt, für einen angemessenen Teil die Zahlung bis ein Jahr nach Kriegsschluss aufzuschieben. Der aufzuschiebende Teil der Leistung und der Zinsfuss, zu welchem dieser Teil zu verzinsen ist, werden durch die Allianz Suisse Leben im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde bestimmt.
5. Die Tage, die als Kriegsbeginn und als Kriegsschluss im Sinne obenstehender Bestimmungen zu gelten haben, werden von der schweizerischen Aufsichtsbehörde festgelegt.
6. Nimmt der Versicherungsnehmer an einem Kriege oder an kriegsähnlichen Handlungen teil, ohne dass die Schweiz selbst Krieg führt oder in kriegsähnliche Handlungen hineingezogen ist, und stirbt der Versicherungsnehmer während eines solchen Krieges oder binnen sechs Monaten nach Friedensschluss bzw. nach Beendigung der Feindseligkeiten, schuldet die Allianz Suisse Leben das auf den Todestag berechnete Deckungskapital, jedoch höchstens die für den Todesfall versicherte Leistung. Sind Überlebensrenten versichert, treten anstelle des Deckungskapitals die Renten, die dem auf den Todestag berechneten Deckungskapital entsprechen, höchstens jedoch die versicherten Renten.
7. Die Allianz Suisse Leben behält sich vor, die Bestimmungen dieses Artikels im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde auch mit Wirkung für diese Versicherung abzuändern. Ausserdem bleiben gesetzliche und behördliche, im Zusammenhang mit einem Kriege erlassene Massnahmen, insbesondere solche über den Rückkauf der Versicherung, ausdrücklich vorbehalten.

---

**Artikel 14 Auskunfts- und Meldepflicht des Versicherten/der anspruchsberechtigten Personen**

---

Der Versicherungsnehmer oder andere anspruchsberechtigte Personen haben der Allianz Suisse Leben sämtliche für die Entstehung oder das Erlöschen eines Versicherungsanspruches massgeblichen Vorfälle zu melden und ihr alle Auskünfte zu erteilen, die für die Feststellung der Leistungspflicht und der Anspruchsberechtigung erforderlich sind.

---

**Artikel 15 Begründung des Anspruches**

---

1. Wer eine Versicherungsleistung beansprucht, hat der Allianz Suisse Leben die Police und alle erforderlichen Nachweise einzureichen. Ist der Versicherungsnehmer verheiratet, bedarf er in den Fällen von Art. 9 Abs. 1. lit. a), b), c), f) sowie von Art. 11 Abs. 2. der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten.
2. Der Tod des Versicherungsnehmers ist der Allianz Suisse Leben sofort anzuzeigen. Bei Geltendmachung der Todesfallleistung haben die Anspruchsberechtigten einen amtlichen Todesschein und ein ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache oder die näheren Umstände des Todes einzureichen.
3. Die Allianz Suisse Leben ist berechtigt, jederzeit den Nachweis zu verlangen, dass die Person, für welche Leistungen zu erbringen sind, den Fälligkeitstag erlebt hat. Sie kann die Vorlage eines amtlichen Lebensscheines fordern.
4. Die Allianz Suisse Leben kann weitere Auskünfte und Nachweise verlangen oder selbst einziehen, die ihr zur Feststellung des Anspruches notwendig erscheinen.

---

**Artikel 16 Auszahlung der Versicherungsleistungen**

---

Die Allianz Suisse Leben zahlt die Versicherungsleistungen gemäss den Mitteilungen des Anspruchsberechtigten aus, sobald sie sich anhand der ihr zugegangenen Belege von der Richtigkeit des geltend gemachten Versicherungsanspruches hat überzeugen können. Die Auszahlung erfolgt in Schweizerfranken auf ein Konto in der Schweiz – unter Vorbehalt von zwingendem Recht.

---

**Artikel 17 Ehegatten / eingetragene gleichgeschlechtliche Paare**

---

Als Ehegatten gelten nicht nur Personen, welche verheiratet sind, sondern auch gleichgeschlechtliche Paare während der eingetragenen Partnerschaft gemäss PartG. Diese Personen sind deshalb in ihren Rechten und Pflichten den Ehegatten gleichgestellt.

---

**Artikel 18 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

---

1. Die Allianz Suisse Leben erfüllt ihre Verbindlichkeiten am schweizerischen Wohnsitz des Anspruchsberechtigten, mangels eines solchen an ihrem Sitz.
2. Als Gerichtsstand anerkennt die Allianz Suisse Leben neben ihrem Sitz auch den schweizerischen Wohnsitz des Anspruchsberechtigten.